



SATZUNG

DES VEREINS

Wirtschaftsinitiative Westthüringen e. V.

(Stand 07.07.2020)



Präambel

Der Verein bildet eine Vereinigung von führenden Unternehmern und engagierten Bürgern der Region Westthüringen als Initiative aus der Wirtschaft, die sich das Ziel gesetzt hat, die Region Westthüringen in ihren ideellen Belangen zu unterstützen und zu fördern.

So soll in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport aus der Mitte des Vereins, aber auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Engagement in der Region entfaltet werden. Insbesondere soziale Belange werden erhöhte Aufmerksamkeit des Vereins erfahren, insbesondere mit Blick auf die Gestaltung des sozialen Raums und der sozialen Verhältnisse, aber auch mit Blick auf die soziale Verantwortung, die jeden Bürger der Region gegenüber der Gemeinschaft trifft.

§ 1

NAME/SITZ/GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen
„Wirtschaftsinitiative Westthüringen e. V.“
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein initiiert die Förderung und Unterstützung ideeller Belange und Aufgaben in der Region „Westthüringen“, insbesondere in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. In diesem Zusammenhang wird der Verein die Zusammenarbeit seiner Mitglieder untereinander intensiv fördern.

Mit diesen Zielsetzungen wird der Verein aktiv Meinungsbildungsprozesse in der Region mit gestalten.
2. Zielsetzung des Vereins ist:



- a) Westthüringen als attraktive Region in Thüringen zu profilieren, das Bewusstsein für die regionale Identität sowie das Zusammenwachsen in der Region zu fördern;
 - b) der Kultur, dem Sport und sozialen Fragen neue Impulse in der Region zu geben und hierbei Veränderungen zu fördern, die für die Entwicklung der Region notwendig sind;
 - c) die Initiierung, Unterstützung und Förderung regionaler Projekte, die ihre Zielsetzung in der Verwirklichung der sozialen Gemeinschaft und des kulturellen Lebens sehen;
 - d) die Eigeninitiative der Menschen in der Region im Hinblick auf die selbstverantwortliche aber auch gemeinschaftsbezogene Lebensplanung und Lebensgestaltung zu fördern;
 - e) für die Qualität und Attraktivität der Region als Lebens- und Arbeitsraum zu werben und den Charakter wie auch die Qualitäten der Region Westthüringen im Vergleich zu anderen Regionen zu präsentieren;
 - f) Der Verein stellt ein regionales Netzwerk, einen regionalen Wirtschaftskreislauf sowie eine regionale Kooperation zwischen seinen Mitgliedern dar, wodurch auch deren Interessen gefördert werden sollen. Darüber hinaus soll der Verein den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern intensivieren.
 - g) Gefördert wird durch den Verein auch die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Institutionen sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein richtet sich in erster Linie an engagierte Unternehmer i.S.v. § 13 BGB sowie an engagierte Bürger, die in der Region Westthüringen ihren Wohnsitz haben oder dort ihrer Berufsausübung nachgehen.



2. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
3. Juristische Personen und teilrechtsfähige Personenvereinigungen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
4. Es besteht die Möglichkeit einer Zweitmitgliedschaft für führende Mitarbeiter von Mitgliedern nach Ziffern 2 und 3 sowie für Gesellschafter von Mitgliedern nach Ziffer 3. Zweitmitgliedschaften können nur von natürlichen Personen begründet werden.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt oder durch Ausschluss. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden automatisch alle hierauf begründeten Zweitmitgliedschaften.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, soweit für den Ausschluss ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied bzw. eine Person mit Zweitmitgliedschaft mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichtet. Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluss wird wirksam zum Monatsende, bei der Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung, die den Ausschluss bestätigt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung



2.) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in den gesetzlich bestimmten und in dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Genehmigung der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
 - d) Festsetzung des Wirtschafts- und Finanzplanes;
 - e) Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins;
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - g) Änderung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist dann nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder einer mündlichen, fernmündlichen, schriftlichen, fernschriftlich oder einer Beschlussfassung durch Telefax oder E-Mail ausdrücklich zustimmen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
5. Einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
 - a) Auflösung des Vereins;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung;
 - d) Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Beitragsordnung.



6. Jedes Mitglied kann sich bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
7. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer, den der jeweilige Leiter benennt, angefertigt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertretern und mindestens zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z. B. durch Tod oder Amtsniederlegung, so führt der verbleibende Restvorstand die Geschäfte des Vereins weiter. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt.
3. Der Vorsitzende beruft alle Sitzungen des Vorstandes sowie Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn einer der Stellvertreter.

§ 8

Vertretung / Geschäftsführung

1. Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter oder dem Vorsitzenden gemeinsam mit zwei Beisitzern vertreten.
2. Der Verein kann einen oder mehrere ehrenamtliche oder angestellte Geschäftsführer haben. Die Geschäftsführung wird in ihrer Arbeit durch Bereitstellung von Personal- und Sachausstattung der Vereinsmitglieder unterstützt.
3. Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen.
4. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand benannt und abberufen.
5. Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann durch den Vorstand ein Beirat benannt werden. Dem Beirat können auch Nicht-Mitglieder des Vereins angehören. Der Beirat wird durch den Vorstand abberufen.



§ 9

Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.
2. Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsmäßigen Zwecke und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung zu verwenden.
3. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens am 1. März eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 10

Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Westthüringen, Obermarkt 17 in 99974 Mühlhausen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11

Geschäftsordnung/Beitragsordnung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes sowie Geschäftsführung regelt.



2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beitragsordnung.

§ 12

Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage binnen 30 Tagen angefochten werden.
2. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.
3. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.